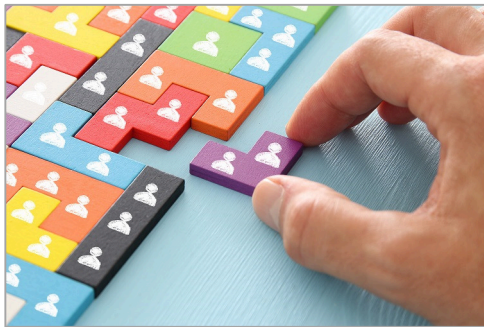


17. Februar 2023



FAQ

Neue Führungsmodelle an den kommunalen Schulen

Thema «Prozess»

1. Wer muss sich für ein Führungsmodell entscheiden?

Grundsätzlich müssen sich alle Gemeinden bezüglich der Führungsstrukturen ihrer Schulen der Primarstufe entscheiden. Ausgenommen sind Gemeinden, die ihre Schulen als Kreisschulen führen, da für diese zwingend das Schulratsmodell vorgesehen ist. Keiner Entscheidung bedarf es ferner für die Musikschulen. Auch diese werden im Schulratsmodell geführt (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 82^{bis} Abs. 2 Bildungsgesetz).

2. Wie sieht der Entscheidungsprozess für die Modelle aus? Wie sollen die Gemeinden vorgehen?

Unter Einbeziehung der Schulbeteiligten sollten die Gemeinden analysieren und intensiv darüber nachdenken, welches Modell die ideale Lösung für ihre Gemeinde ist. Dann wird dieser Vorschlag an der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat präsentiert und darüber abgestimmt. Die BKSD geht davon aus, dass, bevor der Entscheid in der Gemeinde gefällt wird, die Schulen angehört werden. Je enger hier im Vorfeld zusammengearbeitet wird, desto besser. Der Beschluss der Gemeindeversammlung muss bis spätestens am 31. Dezember 2023 gefasst sein.

3. Wieso braucht es einen Beschluss vom Einwohnerrat bzw. von der Gemeindeversammlung, wenn sich eine Gemeinde entscheidet, beim Schulratsmodell zu bleiben?

Der Gesetzgeber möchte, dass sich die Gemeinden mit den drei Führungsmodellen auseinandersetzen und intensiv diskutieren, welches Modell für ihre Gemeinde die beste Lösung ist. Der Gesetzgeber möchte explizit, dass der Entscheid über das künftige Führungsmodell demokratisch abstützt ist, und dies erfolgt durch Entscheid der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 111b Abs. 1 Bildungsgesetz in Verbindung mit § 185b Gemeindegesetz). Ansonsten bestünde das Risiko, dass Gemeinden der Einfachheit halber beim «alten», gewohnten Modell blieben.

4. Was ist der genaue «Rechtstitel», über den die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat abstimmen muss, wenn die Gemeinde beim Schulratsmodell bleiben will? In diesem Fall muss die Gemeindeordnung ja nicht angepasst werden.

Es handelt sich um einen Grundsatzentscheid, den die Gemeinde treffen muss. In der Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» ist eine entsprechende Änderung des Gemeindegesetzes beschlossen worden (§ 185b Gemeindegesetz).

5. **Kann die grundsätzliche Entscheidung über das Führungsmodell und die Änderung der Gemeindeordnung an der gleichen Gemeindeversammlung geschehen?**
Ja, wenn alles entsprechend organisiert und vorbereitet ist, sodass bei einem Modellwechsel gleich die nötigen Änderungen in der Gemeindeordnung vorliegen. Die Änderung der Gemeindeordnung muss danach an der Urne beschlossen werden. Will eine Gemeinde beide Entscheide zum gleichen Zeitpunkt fällen, muss dies im Verlauf des Jahres 2023 erfolgen, da der Grundsatzentscheid in jedem Fall bis zum 31. Dezember 2023 vorliegen muss.

6. **Wann kann ein beschlossenes Führungsmodell frühestens wieder geändert werden?**
Die Entscheidung liegt in der Gemeindeautonomie, es gibt dazu keine expliziten Vorgaben. Grundsätzlich ist es sinnvoll, sich an der Amtsperiode der Schul- oder Gemeinderäte zu orientieren und eine valide Entscheidung zu treffen, die für Stabilität sorgt und nicht zu häufigen Modellwechseln führt.

7. **Kann zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Modell gewählt werden?**
Ja, das obliegt der Gemeindeautonomie. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei einem Modellwechsel jedes Mal die Gemeindeordnung geändert werden müsste und damit der entsprechende Gesetzgebungsprozess verknüpft wäre.

Thema «zeitlicher Ablauf»

8. **Wie sieht der zeitliche Ablauf für die Einführung der Führungsstrukturen in den Gemeinden aus?**
Bis zum 31. Dezember 2023 muss sich jede Gemeinde für eines der drei Modelle entscheiden haben. Diese Entscheidung fällt an der Gemeindeversammlung bzw. im Einwohnerrat. Falls die Entscheidung für eines der beiden neuen Modelle – also Gemeinderatsmodell oder Kommissionsmodell – fällt, bedingt dies eine Änderung der Gemeindeordnung. Diese muss an der Urne beschlossen werden. Dieser Beschluss sollte bis Ende 2024 vorliegen, inklusive einer Genehmigung durch den Regierungsrat, damit genügend Zeit für die Implementierung vorhanden ist. Die Umsetzung erfolgt dann bis spätestens zum Schuljahr 2025/26. Für das Übergangsjahr bis zur konkreten Einführung des neuen Modells muss kein neuer Schulrat gewählt werden. Vielmehr verlängert sich in diesem Fall die Amtsperiode des bisherigen Schulrats bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells, längstens bis zum 31. Juli 2025. (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 111 Abs. 2 Bildungsgesetz).

9. **Falls vom Grundmodell «Schulrat» abgewichen wird, benötigt es eine zweite Abstimmung über die angepasste Gemeindeordnung. Muss diese zwingend an der Urne stattfinden? Gibt es hier auch einen Termin zu beachten?**
Ja, die Änderung der Gemeindeordnung muss zwingend an der Urne beschlossen werden.

Es gibt in 2024 vier geplante Blankotermine für eine entsprechende Abstimmung an der Urne, und zwar der 3. März, der 9. Juni, der 22. September und der 24. November. Im Anschluss muss noch die Genehmigung des Regierungsrats eingeholt werden, für die etwa zwei Monate Zeit einkalkuliert werden sollte.

Die BKSD empfiehlt, die Durchführung der Abstimmung spätestens auf den 22. September 2024 zu planen. Dann wäre auf der einen Seite ausreichend Zeit für die inhaltliche Auseinandersetzung im Vorfeld und die Genehmigung durch den Regierungsrat und auf der anderen Seite genügend Zeit, um die Umsetzung zu planen und anzustossen, sodass am 1. August 2025 das entsprechende Führungsmodell in Kraft treten kann. Das ist aber eine reine Empfehlung und kein zwingendes Vorgehen.

10. Kann dem Entscheid auf der Gemeindeversammlung ein Referendum folgen?

Ja, das ist selbstverständlich möglich. Diese Option hat der Souverän. Insofern empfiehlt sich für die Gemeinden eine gute Vorbereitung und Planung, die alle Eventualitäten berücksichtigt.

11. Können die Gemeinden abweichend vom Zeitplan auch erst nach Ende 2023 entscheiden, welches Modell sie wollen?

Nein, eine Grundsatzentscheidung zum Modell ist bis zum 31. Dezember 2023 zwingend notwendig. Es ist aber denkbar, dass sich eine Gemeinde entscheidet, derzeit beim aktuellen Schulratsmodell zu bleiben und einen möglichen Wechsel weiter berät und zu einem späteren Zeitpunkt die Grundsatzentscheidung bzw. dem Stimmvolk eine Änderung der Gemeindeordnung unterbreitet.

12. Bis wann muss bei einem Modellwechsel spätestens die Gemeindeordnung angepasst werden?

Das obliegt der Gemeinde selbst. Die Anpassung muss aber spätestens bis Ende 2024 erfolgt sein. Die BKSD empfiehlt die Durchführung der Abstimmung spätestens am 22. September 2024 (vgl. Antwort Frage 9).

13. Muss etwas beachtet werden, wenn sich die Gemeindeversammlung bereits im Frühling 2023 für eine Änderung der Führungsstruktur, den Wechsel z.B. auf das Gemeinderatsmodell, entscheidet; die Anpassung der Gemeindeordnung ebenfalls beschlossen wird und eine Urnenabstimmung im Herbst 2023 stattfindet?

Nein, das neue Modell kann auch schon früher umgesetzt werden. Es spricht nichts gegen eine Einführung zum Schuljahr 2024/25. Die Übergangsfrist muss in diesen Fällen nicht ausgeschöpft werden.

14. Muss die Übergangsfrist eingehalten werden?

Nein, wenn alle Formalitäten und Beschlüsse korrekt erfüllt sind, kann die Umsetzung auch schneller erfolgen.

15. Gemäss Gemeindegesetz müssen Änderungen bezüglich Behördenorganisationen spätestens sechs Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode beschlossen werden. Wurde dies im Zeitplan berücksichtigt?

Die Einführung der neuen Führungsstruktur beinhaltet an sich keine Änderung der Behördenorganisation, wie in § 45. Abs. 2 Gemeindegesetz ausgeführt.

Vereinzelte Gemeinden haben angefragt, ob sie gleichzeitig mit dem Inkraftsetzen der Führungsstrukturen ihre Behördenstruktur anpassen können (z.B. Vergrösserung des Gemeinderats). Die BKSD empfiehlt die gleichzeitige Änderung der Behördenstruktur und der Führungsstruktur hinsichtlich Schulen eher nicht. Die Vorgänge müssen unabhängig voneinander betrachtet werden.

Will eine Gemeinde ihre Behördenstruktur ändern, empfiehlt die Stabstelle Gemeinde der FKD folgendes Vorgehen:

- Der Beschluss der Gemeindeversammlung/des Einwohnerrats auf Änderung der Gemeindeordnung hinsichtlich des Wahlverfahrens oder der Behördenorganisation mindestens 150 Tage vor dem Wahltag für die Neuwahlen, spätestens aber 180 Tage vor Beginn der neuen Amtsperiode;
- Die Inkraftsetzung der Änderung der Gemeindeordnung hinsichtlich der Behördenorganisation mindestens 90 Tage vor dem Wahltag für die Neuwahlen, wobei sich deren Wirkung erst per Beginn respektive für die Behörde in der Zusammensetzung der neuen Amtsperiode entfalten darf.

Thema «**Allgemeines zum Gemeinderatsmodell**»

16. Welche organisatorischen Mindestvoraussetzungen empfiehlt die BKSD, die beim Gemeinderatsmodell verwaltungsseitig gegeben sein müssen?

Es gibt hier keine Empfehlung der BKSD, das fällt in die Gemeindeautonomie. Zwingend ist lediglich, dass der Gemeinderat die Rektorin oder den Rektor bzw., wenn keine Hierarchisierung der Schulleitung erfolgt, die Schulleitung führt. Das heisst, der Gemeinderat bzw. das zuständige Mitglied des Gemeinderats muss das oder die MAG führen. Er kann sich dabei allerdings unterstützen lassen. Wie die Gemeinde den operativen Teil ausgestaltet, ist jedoch ihr überlassen. Bspw. bestehen in einigen Gemeinden bereits Bildungsverantwortliche der Gemeinde. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinderessorts ist ebenso denkbar wie die Beratung durch die (Schul-)Kommission. Die Bedürfnisse der Gemeinden können hier abweichen, u.a. schon wegen ihrer Grösse. Die im Bildungsgesetz vorgesehenen Entscheidungen müssen vom Gemeinderat gefällt werden. Wichtig ist, dass die Verantwortung letztendlich beim Gemeinderat verbleibt.

17. Gibt es «Mustervorschläge» für die Gemeindeordnungsanpassung bei einem Modellwechsel?

Nein, das fällt in die Gemeindeautonomie. Allerdings dürfte sich der gesetzgeberische Aufwand in Grenzen halten.

18. Wird beim Gemeinderatsmodell zukünftig das Thema «Schule» ein Teil der normalen Gemeinderatssitzungen sein und werden die Schulleitungen und Lehrpersonen nicht mehr vertreten oder werden zusätzliche Sitzungen ähnlich wie aktuell mit dem Schulrat stattfinden?

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Schulleitungen und Lehrpersonen bei schulrelevanten Themen beratend miteinzubeziehen. Die Schulleitung hat zudem ein Antragsrecht. Wie die Gemeinde dies genau ausgestaltet, bleibt den Gemeinden überlassen (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 82^{ter} Abs. 1 und 2 Bildungsgesetz). Der Gemeinderat entscheidet über einen allfälligen Bedarf, die Schulleitung an der Gemeinderatssitzung teilnehmen zu lassen.

19. Kann bei einem Wechsel auf das Gemeinderatsmodell der Gemeinderat das bestehende Schulprogramm sofort für nichtig erklären und ein neues Schulprogramm beschliessen?

Grundsätzlich sind solche Änderungen der strategischen Dokumente immer möglich, wenn Gremien neu gewählt werden und sich neu zusammensetzen. Das Schulprogramm als schulinterne Verfassung kann selbstverständlich überarbeitet werden. Dabei sind jedoch die vorgesehenen Mitwirkungsrechte zu beachten. Die BKSD empfiehlt, die Strukturen soweit notwendig und gewünscht in einem gut strukturierten Prozess anzupassen.

20. Was bedeutet «Aufsicht über die Schulentwicklungsplanung»?

Die Schulleitung entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats bzw. Gemeinderats die Schulentwicklungsplanung, die sich aus den Ergebnissen der internen Evaluation und der Aufsicht ableitet. Der Gemeinderat kann sich bei der Erarbeitung unterstützen lassen. In diesem Zusammenhang ist die Schulleitung dafür verantwortlich, die Schulentwicklungsplanung entsprechend der definierten Massgaben zu gestalten und umzusetzen.

Thema «**Kompetenzen des Gemeinderates**»

21. Kann der Gemeinderat Kompetenzen an die Fachkommission abgeben?

Die Entscheidungskompetenz kann nicht delegiert werden. Zur Beratung, Vorbereitung und Mitarbeit kann und soll die Kommission selbstverständlich miteingebunden werden. Dies ist ihre Kernaufgabe. Es ist zudem auch denkbar, Aufgaben aus dem Tagesgeschäft an die Kommission zu delegieren. Die Entscheidungskompetenz liegt aber letztendlich beim Gemeinderat.

22. Kann die Führung der Schulleitung im Gemeinderatsmodell an die Gemeindeverwaltung delegiert werden?

Nein, die grundsätzliche Entscheidungs- und Führungskompetenz liegt beim Gemeinderat. Das heisst beispielsweise, dass das MAG mit der Schulleitung der Gemeinderat führen muss. Es muss nicht vom kompletten Gemeinderat, sondern kann durch ein einzelnes Mitglied geführt werden. Der Beizug eines Kommissionsmitglieds, einer oder eines Bildungsverantwortlichen oder sonstigen zuständigen Person in der Gemeinde ist möglich.

23. Kann der Gemeinderat seine Aufgaben an die Gemeinverwaltung delegieren?

Die Entscheidungskompetenz bleibt immer beim Gemeinderat. Im Tagesgeschäft kann natürlich eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Schulleitung kann zum Beispiel eng durch eine Kommission oder eine Bildungsverantwortliche bzw. einen Bildungsverantwortlichen oder andere zuständige Stellen in der Gemeinde begleitet werden.

24. Wer ist beim Gemeinderatsmodell für das Führen der MAG verantwortlich? Führt der Gemeinderat die MAG mit der Rektorin bzw. dem Rektor oder mit allen Schulleitungsmitgliedern?

Das ist davon abhängig, ob die Schulleitung hierarchisiert ist oder nicht. Wenn ja, führt der Gemeinderat das MAG mit der Rektorin oder dem Rektor und die Rektorin oder der Rektor jene mit den Konrektorinnen und Konrektoren. Wenn nicht, dann führt der Gemeinderat das MAG künftig mit allen Schulleiterinnen und Schulleitern (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» §§ 77 Abs. 1^{ter} und 78a und Bildungsgesetz).

Diese Aufgabe muss allerdings nicht ausschliesslich beim zuständigen Gemeinderatsmitglied liegen; das MAG kann auch gemeinsam mit einer Vertretung der Kommission oder der Bildungsverantwortlichen bzw. dem Bildungsverantwortlichen oder anderen zuständigen Stellen in der Gemeinde durchgeführt werden. Die Verantwortung trägt aber der Gemeinderat.

25. Wer hat im Gemeinderat die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der schulrelevanten Themen?

Der Gemeinderat muss Entscheidungen gemeinschaftlich treffen, nicht nur das zuständige Mitglied für den Bereich Bildung. Das MAG kann aber durch das zuständige Mitglied des Gemeinderats geführt werden. Dabei können weitere Stellen beigezogen werden (vgl. Antwort Frage 23).

26. Darf beim Kommissionsmodell der Gemeinderat auch Entscheidungskompetenzen, wie z.B. Kindergartenrekurse, an die Kommission übertragen?

Nein, denn die Entscheidungskompetenz liegt beim Gemeinderat. Die Kommission hat ausdrücklich eine beratende Funktion. In die Vorbereitungen dürfen Verwaltung und Kommissionen miteingebunden werden, die finale Entscheidung trifft aber der Gemeinderat (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 82^{bis} Abs. 1 Bildungsgesetz).

Thema «**Einbindung Schulleitung in Gemeinde**»

27. Gibt es Vorgaben oder Vorstellungen, wie und auf welcher Hierarchiestufe beim Gemeinderatsmodell die Schulleitung in die Gemeindestrukturen integriert wird?

Beim Gemeinderatsmodell ist die Schulleitung dem Gemeinderat unterstellt (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 82^{bis} Abs. 1 Bildungsgesetz). Weitere Vorgaben gibt es nicht. Diese Entscheidung liegt in der Gemeindeautonomie.

Es gibt aktuell bereits unterschiedliche Modelle, je nach Grösse der Gemeinde. Grundsätzlich ist der Gemeinderat verpflichtet, die Schulleitung (und den Lehrerinnen- und Lehrerkonvent) in alle schulrelevanten Themen vorgängig einzubeziehen, und die Schulleitung hat ein Antragsrecht. Insofern sollten Gemeinderat und Schulleitung einen Modus der Zusammenarbeit finden unabhängig davon, wer in der täglichen Arbeit Hauptansprechpartner der Schulleitung ist.

Die BKSD empfiehlt, sich die praktizierten Modelle bei den grösseren Gemeinden (z.B. Liestal oder Reinach) im Kanton Basel-Landschaft anzuschauen und dortige Erfahrungen abzufragen.

28. Können Bildungsthemen an die Schulleitung übertragen werden, wenn die Schulleitung dem Gemeinderat unterstellt ist?

Grundsätzlich ist es möglich, der Schulleitung weitere Aufgaben zu übertragen. Dies ist teils bereits heute der Fall im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Neu können die Gemeinden auch andere Aufgaben im Bereich Bildung ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren. Allerdings muss die Gemeinde in diesem Fall die zusätzlichen Aufgaben, die Bereitstellung der Mittel sowie die Unterstellung für diese zusätzlichen Aufgaben regeln (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 77 Abs. 1^{bis} Bildungsgesetz). Es gibt bereits heute Gemeinden, bei denen Mitglieder der Schulleitung gleichzeitig im Bereich Bildung angestellt sind. Damit hat diese Person aber zwei Verträge und verfügt über entsprechende Ressourcen.

Thema «**Kompetenzen Schulleitung**»

29. Betrifft die «Anstellung aller Mitarbeitenden durch die Schulleitung» auch das Reinigungspersonal und den Abwart?

Das kann sich von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden und hängt davon ab, welches Konzept die Gemeinde nutzt. Erfahrungsgemäss gibt es Gemeinden, die Reinigungspersonal und Hauswartungen beschäftigen, die sowohl für die Gemeindegebäude als auch für die Schulhäuser zuständig sind. Wenn diese Personen bei der Gemeindeverwaltung angeschlossen sind, erfolgt ihre Anstellung wie bis anhin über die Gemeinde.

30. Heute ist die Schulleitung beratendes Mitglied des Schulrats. Bleibt dies so?

Ja, daran ändert sich nichts. Beim Schulratsmodell sind die Schulleitung und eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents im Schulrat als beratende Mitglieder vertreten. Beim Gemeinderatsmodell haben sie einen Anspruch, bei wichtigen schulischen Belangen vorgängig zu Entscheiden beratend beigezogen zu werden. Die Schulleitung hat zudem ein Antragsrecht an den Gemeinderat (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 82^{ter} Abs. 1 und 2 Bildungsgesetz).

31. Wie sieht die beratende Funktion beim Gemeinderatsmodell aus? Ist die Schulleitung dann grundsätzlich im Gemeinderat bei allen schulrelevanten Themen (in beratender Funktion) und bei den Entscheidungen analog zum Schulratsmodell involviert? Wie wird die Vertretung des Kollegiums geregelt?

Beim Gemeinderatsmodell muss der Gemeinderat sicherstellen, dass bei schulrelevanten Themen eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig beratend einbezogen wird. Die Schulleitung hat zudem ein Antragsrecht. Wann der Gemeinderat die Vertretungen der Schule zu den Gemeinderatssitzungen einlädt, ist von diesem zu regeln (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 82^{ter} Abs. 1 und 2 Bildungsgesetz).

Thema «**Allgemeines zum Schulrat**»

32. Die laufende Amtsperiode des Schulrats kann um ein Jahr verlängert werden, wenn das Gemeinderatsmodell gewählt wird. Gemäss GemG (Gesetz über die Gemeinden) ist ein Wechsel aber nur auf Ende der Amtsperiode möglich.

Nein, hier greift eine Ausnahmebestimmung, sodass die Schulrätinnen und Schulräte beim Wechsel auf das Gemeinderatsmodell ein Jahr länger im Amt bleiben, um die Übergangsfrist zu überbrücken (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 111 Abs. 2 Bildungsgesetz).

33. Und wenn der bisherige Schulrat zurücktritt?

Sollte der Schulrat zum Ende der Amtsperiode, d.h. per 31.7.2024, zurücktreten, dann müsste er neu gewählt werden.

34. Bleibt der Schulrat beim Schulratsmodell weiterhin eine politisch gewählte Behörde?

Ja, verbleibt eine Gemeinde beim Schulratsmodell, ändert sich nichts an den aktuell geltenden Wahlbestimmungen für den Schulrat.

35. Wer übernimmt künftig die Vermittlungsrolle zwischen den Schulbeteiligten?

Beim Gemeinderatsmodell übernimmt diese Aufgabe der Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe aber delegieren, da es sich nicht um eine Entscheidkompetenz handelt. Er kann diese Aufgabe im Kommissionsmodell z.B. an die Kommission oder andernfalls an eine zuständige Stelle in der Verwaltung delegieren. Beim Schulratsmodell verbleibt diese Rolle beim Schulrat.

Thema «**Kommission**»

36. Wer wählt die Kommissionsmitglieder?

Das wird in der Gemeindeordnung geregelt, in der Regel analog zur Wahl anderer Fachkommissionen.

37. Gibt es eine Empfehlung hinsichtlich der benötigten Fachkompetenzen in der Kommission?

Die Mitglieder sollten so gewählt sein, dass eine kompetente Beratung für schulrelevante Themen erfolgen kann, analog zu den übrigen Fachkommissionen. Es empfiehlt sich eine Mischung aus pädagogischer, juristischer und (finanz-)wirtschaftlicher Kompetenz in der Kommission. Grundsätzlich sind die Gemeinden in der Entscheidung über die Zusammensetzung der Kommission frei.

Thema «**Kreisschulen // Musikschulen**»

38. Müssen die Kreis- und Musikschulen vor die Gemeinderatsversammlung?

Nein, denn bei den Kreis- und Musikschulen gibt es keine Wahlmöglichkeit. Hier ist das Grundmodell «Schulrat» zwingend vorgeschrieben, weil bei Kreisschulen (und bei den Musikschulen meistens) mehrere Gemeinden beteiligt sind (Landratsvorlage [2021/568](#) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» § 82^{bis} Abs. 2 Bildungsgesetz).

39. Was ändert sich für die Kreis- und Musikschulen?

Beim Führungsmodell ändert sich für die Kreis- und Musikschulen nichts, da das aktuelle Schulratsmodell für die Kreis- und Musikschulen zwingend ist. Bei den operativen Aufgaben gibt es jedoch auch für die Kreisschulen Änderungen, da der Bereich «Personalführung» zur Schulleitung wechselt. Denn neu ist, dass alle Modelle klar zwischen operativer und strategischer Führung trennen. Diese Änderungen gelten auch für die Kreis- und Musikschulen.

40. Muss für Kreis- und Musikschulen das Schulratsmodell zwingend vor der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat beschlossen werden oder geschieht das stillschweigend?

Nein, es braucht keinen Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats, da die Kreis- und Musikschulen keine Wahlmöglichkeit haben. Das Schulratsmodell ist hier zwingend vorgeschrieben.

41. Inwieweit verändert sich die Personalführungskompetenz der Schulleitung bei Kreis- und Musikschulen?

Mit der Einführung der neuen Führungsstrukturen wechselt die operative Verantwortung zur Schulleitung. Der Bereich Personalführung obliegt damit der Schulleitung und nicht mehr dem Schulrat. Alle Anstellungen der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule liegen im Zuständigkeitsbereich der Schulleitung.

42. Aktuell wird aus dem jeweiligen Schulrat der Primarschule eine Person in den Musikschulrat gewählt. Wenn die Primarschule auf das Gemeinderatsmodell wechselt und der Schulrat nicht mehr besteht, wer wird dann in den Musikrat gewählt?

Hier muss die Gemeinde ein entsprechendes neues Wahl- bzw. Delegationsverfahren regeln und über dieses bestimmen, wer die Vertretungsfunktion im Musikschulrat künftig wahrnimmt. Wie dies erfolgt, liegt in der Autonomie der Gemeinde.

«**Verschiedenes**»

43. Verursacht ein Wechsel zum Gemeinderats- oder Kommissionsmodell Mehrkosten und Mehrarbeit bei Gemeinderat und Schulleitung?

Die BKSD geht davon aus, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen (müssen), da zwar der Gemeinderat mehr Aufgaben erhält, der Schulrat aber entsprechend wegfällt. Die Schulleitungen erhalten mehr Entscheidungskompetenz. Diese bezieht sich aber auf Arbeiten und Aufgaben, in die sie auch bisher bereits involviert waren.

44. Für welche Gemeindegrösse empfiehlt die BKSD welches Modell?

Es gibt bewusst keine Modell-Empfehlung von der BKSD, um die Gemeindeautonomie und den starken Variabilitätswunsch der Gemeinden zu respektieren.

45. Unterstützt das Amt für Volksschulen bei der Rekrutierung von Schulleitungen?

Grundsätzlich gilt die Gemeindeautonomie, insofern ist eine Unterstützung nirgendwo festgeschrieben. Das AVS hat aber in der Vergangenheit bei explizitem Wunsch der Gemeinden unterstützt und wird diese Praxis auch so fortführen.

46. Wenn das Sekretariat an die Schule angebunden ist, wird es dann zwingend von der Schulleitung angestellt? Oder hängt die Anstellungskompetenz vom Arbeitsort ab?

Wenn das Sekretariat an die Gemeindeverwaltung angeschlossen ist und zusätzlich die Schule betreut, erfolgt die Anstellung (wie bis anhin) über die Gemeinde. Wenn es ein reines Schulsekretariat ist, denn stellt die Schulleitung ein.

47. Was bedeutet «weisungsbefugt gegenüber der Schulleitung»

Der Gemeinde- oder Schulrat, je nach Modell, kann der Schulleitung gegenüber z.B. Aufträge erteilen oder eine Konzeptentwicklung o. Ä. anordnen. Dieser Ausdruck bezieht sich auf die Vorgesetztenfunktion.

48. Wie sieht der Schulrat in den Sekundarschulen I künftig aus? Werden weiterhin Mitglieder aus den Gemeinden Einsitz haben?

Ja, es ändert sich nichts an der Grösse und Zusammensetzung des Schulrats. Die Gemeinden, welche ein oder mehrere Mitglieder in den Schulrat wählen können, tun dies entsprechend ihren Vorgaben.

49. Wie werden die Beteiligten über die konkreten Auswirkungen der neuen Führungsstrukturen informiert?

Die BKSD bietet im Januar und Februar 2023 erste virtuelle Informationstermine (zusammenfassend für alle kommunalen Schulen & Gemeinden) an, auf denen die Änderungen vorgestellt werden und es die Möglichkeit gibt, Fragen zu stellen. Im Anschluss wird ein Informationspaket zusammengestellt und per E-Mail verschickt. Das AVS und die Abteilung Recht der BKSD stehen aber jederzeit per Telefon, E-Mail und auch persönlich für spezifische Fragen zur Verfügung. Im Projektverlauf sind weitere Infoveranstaltungen geplant.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich jederzeit gerne an:

Christa Sonderegger
Leiterin Abteilung Recht, BKSD
061 552 50 56
christa.sonderegger@bl.ch

Beat Lüthy
Leiter Amt für Volksschulen, BKSD
061 552 59 71
beat.luethy@bl.ch